

TOP 14:

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018)

Drucksache: 657/17

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2016 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2016 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,42 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,33 Prozent und in den neuen Ländern 3,11 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2016 auf 36 187 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2018 auf 37 873 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2018 auf 36 540 Euro jährlich und 3 045 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2018 auf 32 340 Euro jährlich und 2 695 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2018
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 78 000 Euro jährlich und 6 500 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 96 000 Euro jährlich und 8 000 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2018
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 69 600 Euro jährlich und 5 800 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 85 800 Euro jährlich und 7 150 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2018 auf 59 400 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2018 auf 53 100 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.